



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

SATZUNG

in der Fassung vom 13. April 2013



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze
- § 3 Dopingverbot
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Disziplinarmaßnahmen
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Geschäftsjahr
- § 10 Geschäftsgang, Bekanntmachungen und Veröffentlichungen
- § 11 Rechtsgrundlagen
- § 12 Organe



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

II. Verbandstag

- § 13 Zuständigkeit
- § 14 Zusammentreten, Anträge
- § 15 Stimmrecht, Vollmachten
- § 16 Beschlussfassung, Versammlungsniederschrift
- § 17 Außerordentlicher Verbandstag

III. Verbandsvorstand und Präsidium

- § 18 Zusammensetzung
- § 19 Zuständigkeit
- § 20 Ausschüsse

IV. Verbandsjugend, Schiedsgericht, Kassenprüfung

- § 21 Jugend
- § 22 Verbandsschiedsgericht
- § 23 Kassenprüfung



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

V. Sonstige Bestimmungen

- § 24 Vertretungen auf dem Bundestag des DHB
- § 25 Auflösung des HBW
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Hockeyverband Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend HBW oder Verband genannt) ist die Gemeinschaft aller den Hockeysport betreibenden Vereine in Baden-Württemberg.
- (2) Der HBW hat seinen Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidelberg eingetragen.
- (3) Die Verbandsfarben sind Schwarz-Gold.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der HBW hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verbreitung und Förderung des Hockeysports
 - b) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- c) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und Behörden
 - d) Förderung des Leistungssports
 - e) Regelung und Organisation des Spielbetriebs innerhalb seines Verbandsgebietes
 - f) Förderung des Jugend- und Schulsportes unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Maßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung der Persönlichkeit von Jugendlichen
 - g) Vorbereitung und Betreuung der Verbandsauswahlmannschaften
 - h) Durchführung von Sportveranstaltungen und sportlichen Begegnungen im Rahmen von Austauschmaßnahmen der Sportorganisationen im In- und Ausland, insbesondere im Jugendbereich
 - i) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern, Übungsleitern und sonstigen Mitarbeitern der Verbandsvereine
- (2) Der HBW ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.
- (3) Der HBW fördert insbesondere den Jugendsport und die Regeln der Fairness.
- (4) Bei den in der Satzung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

§ 3 Dopingverbot

Der HBW bekennt sich zum Dopingverbot. Alle dem HBW angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, dieses Dopingverbot einzuhalten. Nachgewiesene Verstöße werden vom Präsidium des HBW durch die in der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bundes e. V. (SGO DHB) vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen geahndet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln.
- (4) Es darf keine Person und kein Verein durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

§ 5

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der HBW ist Mitglied des Deutschen Hockey Bundes e. V. (DHB), des Süddeutschen Hockey Verbandes (SHV), des Landessportverbandes Baden-Württemberg e. V. (LSV), des Badischen Sportbundes Nord e. V. im Landessportverband Baden-Württemberg, des Badischen Sportbundes Freiburg e. V. und des Württembergischen Landessportbundes e. V..

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des HBW sind die gemeinnützigen Hockeyvereine in Baden-Württemberg und – in Ausnahmefällen – aus benachbarten Bundesländern bzw. aus dem benachbarten Ausland, die in den Verband aufgenommen sind (nachfolgend Mitglieder genannt).
- (2) Die Mitgliedschaft ist unter Vorlage der jeweiligen Vereinssatzung bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich zu beantragen. Die Satzungen der Mitglieder dürfen der Verbandssatzung nicht widersprechen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ist ein Verein nach Absatz 1 in den HBW aufgenommen, werden seine Mitglieder automatisch Verbandsangehörige.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den HBW.
- (2) Die Satzung und die Ordnungen sowie Entscheidungen, die der HBW durch seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlässt, sind für alle dem HBW angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder bindend.
- (3) Die Mitglieder müssen die im Verband festgelegten Beiträge und Abgaben entrichten.
- (4) Zahlt ein Mitglied fällige Beiträge, Umlagen oder sonstige Abgaben nicht oder nur teilweise, dann setzt der für das Finanzwesen zuständige Vizepräsident oder die Verbandsgeschäftsstelle einmalig und schriftlich eine angemessene Zahlungsfrist. Unterbleibt trotz dieser Erinnerung erneut die Zahlung, dann kann der Vorstand bis zur Begleichung des fälligen Betrages eine oder mehrere Mannschaften des betreffenden Mitgliedsvereins von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen in den Erwachsenenaltersklassen ausschließen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu veröffentlichen.
- (5) Auf Anforderung müssen die Vereine Mitgliederzahlen und andere Ereignisse oder Sachverhalte, die für eine Verbandsgeschäftsführung erforderlich sind, mitteilen. Außerdem müssen Ergebnisse der Meisterschaftsspiele gemeldet werden.
- (6) Verstößt ein Mitglied gegen die allgemeine sportliche Ordnung oder gegen Verpflichtungen aus der Satzung und den Ordnungen, dann kann der Vorstand Disziplinarmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 SGO DHB verhängen.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Auflösung eines Vereins oder
 - b) Austritt eines Vereins oder
 - c) Ausschluss eines Vereines aus dem HBW.
- (2) Der Austritt kann nur durch eine rechtsverbindliche Erklärung mit eingeschriebenem Brief an die Verbandsgeschäftsstelle vollzogen werden, wobei der Austritt schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden muß.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn dieses nachhaltig oder schwerwiegend gegen die sportliche Disziplin verstoßen und dadurch dem HBW oder dessen Ansehen schweren Schaden zugefügt hat. Der Vorstand entscheidet nach vorheriger Anhörung der Betroffenen mit einfacher Mehrheit über einen Ausschluss. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Erlischt eine Mitgliedschaft, müssen noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem HBW trotzdem geleistet werden. Bereits erbrachte Beiträge, Umlagen oder sonstige Abgaben werden aber vom Verband nicht zurückerstattet.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Geschäftsgang, Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

- (1) Für den Geschäftsgang verwendet der Verband E-Mail, Internet, Telefax oder Briefpost.
- (2) Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des HBW erfolgen auf der Homepage des HBW oder in Ausnahmefällen durch Rundschreiben (Email oder Briefpost).

§ 11 Rechtsgrundlagen

- (1) Der HBW erlässt folgende Ordnungen:
 - a) Ehrungsordnung (EO HBW)
 - b) Finanzordnung (FO HBW)
 - c) Geschäftsordnung für Verbandstage und ähnliche Veranstaltungen (GO HBW)
 - d) Jugendordnung (JO HBW)
 - e) Zusatzspielordnung (ZSPO HBW)
 - f) Schiedsrichterordnung (So HBW)



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Änderungen der Satzung und der Ordnungen treten nach der Beschlussfassung durch das satzungsmäßig zuständige Organ und nach einer satzungsgemäßen Veröffentlichung in Kraft.
- (4) Satzungsänderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister endgültig wirksam.

§ 12 Organe

- (1) Organe des HBW sind
 - 1. der Verbandstag
 - 2. der Verbandsvorstand
 - 3. das Präsidium
 - 4. der Verbandsjugendtag
 - 5. das Verbandsschiedsgericht



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

II. V e r b a n d s t a g

§ 13 Zuständigkeit

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des HBW. Er besteht aus den Bevollmächtigten der Mitglieder und dem Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl des Vorstandsvorsitzenden, mit Ausnahme des Jugendleiters
 - b) Wahl des Verbandsschiedsgerichtes
 - c) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - d) Entlastung des Vorstandsvorsitzenden
 - e) Wahl von 2 Kassensprüfern und deren Stellvertreter
 - f) Verabschiedung der Haushaltspläne für die Geschäftsjahre bis zum nächsten Verbandstag
 - g) Genehmigung der Rechnungslegung über die Abschlüsse der seit dem letzten Verbandstag vergangenen Geschäftsjahre
 - h) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen oder sonstige Abgaben, wie z.B. Nenngebühren
 - i) Beschlussfassung und Änderung der Satzung und der Ordnungen, soweit diese Aufgabe satzungsgemäß nicht einem anderen Organ übertragen ist
 - j) Behandlung von Anträgen



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

§ 14 Zusammentreten, Anträge

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre spätestens bis zum 31. Mai statt. Er findet grundsätzlich in dem Jahr statt, in dem auch der ordentliche Bundestag des DHB stattfindet.
- (2) Die Einladung zum Verbandstag erfolgt durch satzungsgemäße Veröffentlichung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Hinweis auf die Antragsfrist mindestens 2 Monate vorher.
- (3) Die Tagesordnung muß neben den Punkten in § 13 Abs. 2 Buchstabe a) bis j) noch die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit, Stimmberechtigung und Stimmzahl
 - b) Berichte des Vorstandes
 - c) Berichte der Kassenprüfer
- (4) Die Mitglieder, der Vorstand und der Jugendtag können Anträge zum Verbandstag stellen.
- (5) Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen. Anträge müssen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Verbandstag zur Kenntnis gebracht werden.
- (6) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung und der Ordnungen sowie auf Auflösung des HBW sind unzulässig.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

§ 15 Stimmrecht, Vollmachten

- (1) Auf dem Verbandstag haben Vereine mit bis zu 100 Mitgliedern eine Stimme und für jede weiteren angefangenen 100 eine weitere Stimme. Grundlage für die Berechnung ist die letzte offizielle Statistik der Landessportbünde. Die Mitglieder des Verbandsvo-standes haben je eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht unter den Mitgliedern und unter den Vorstandsvorsitzenden ist nicht übertragbar.
- (3) Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied mit Beitragszahlungen gegenüber dem HBW bzw. dem DHB im Rückstand ist.

§ 16 Beschlussfassung, Versammlungsniederschrift

- (1) Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der E-schieden beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge auf Änderungen der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (3) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Eine Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn nur ein Bewerber vorhanden ist und die offene Abstimmung beschlossen wird. Wählbar ist jede volljährige Person, die einem Verbandsmitglied angehört. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Über jeden Verbandstag wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

§ 17

Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Außerordentliche Verbandstage müssen bei Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder auf begründeten Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
- (2) Die Einberufung muß unverzüglich unter Angabe des Grundes und des Beratungsgegenstandes erfolgen.
- (3) Der außerordentliche Verbandstag muß spätestens vier Wochen nach dem Beschluss bzw. nach dem Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
- (5) Im übrigen gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

III. Vorstand und Präsidium

§ 18

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) den 4 Vizepräsidenten, von denen einer zwingend für das Finanzwesen zuständig sein muß und
 - c) 5 weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer der vom Verbandsjugendtag gewählte Verbandsjugendleiter sein muss. Ist der Verbandsjugendleiter vom Verbandstag bereits als Präsident oder Vizepräsident gewählt worden, kann der Verbandstag einen anderen Kandidaten in den Vorstand wählen.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Verbandsjugendleiters, werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Verbandsjugendleiter wird vom Verbandsjugendtag gewählt. Näheres regelt die JO HBW.
- (4) Scheidet mit Ausnahme des Präsidiums ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt durch Beschluss eine entsprechende Ergänzung bis zum nächsten Verbandstag.
- (5) Ehrenpräsidenten haben Sitz im Vorstand.

§ 19 Zuständigkeit

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des HBW. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser Vorstand erhält die Bezeichnung Präsidium und übernimmt als Bestandteil des Vorstandes Aufgaben nach der Geschäftsordnung.
- (3) Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt, ansonsten zwei Vizepräsidenten gemeinsam.
- (4) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben und die Richtlinienkompetenz
 - b) Vorbereitungen im Zusammenhang mit der Erhöhung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Ausgaben
 - c) Mitwirkung beim Erlass oder bei der Änderung der Satzung



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- d) Besetzung der Verbandsvorstandsausschüsse, einschließlich der Festlegung der Aufgabenbereiche
- e) Erlass und Änderung von Ordnungen

§ 20 Ausschüsse

Im Geschäftsbereich des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Alles weitere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

IV. Verbandsjugend, Schiedsgericht, Kassenprüfung

§ 21 Jugend

- (1) Die Hockeyjugend im HBW verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des HBW selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles weitere regelt die JO HBW.

§ 22 Verbandsschiedsgericht

- (1) Für das Verbandsschiedsgericht gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des DHB und der SGO DHB in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (3) Gegen Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichtes ist gemäß § 1 Abs. 5 Buchstabe (c) SGO DHB die Revision vor dem Bundesoberschiedsgericht zulässig.

§ 23 Kassenprüfung

- (1) Durch die Kassenprüfer wird die gesamte Rechnungslegung auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit und auf die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung überprüft.
- (2) Die Prüfung muß nach Ablauf des Geschäftsjahres bis Ende Februar erfolgt sein. Über das Prüfungsergebnis muß dem Verbandstag und dem Vorstand schriftlich berichtet werden.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Vertretungen auf dem Bundestag des DHB

- (1) Der Verbandstag bestimmt die Personen (Delegierte), die den HBW und seine Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung des DHB auf ordentlichen Bundestagen vertreten sollen. Als Delegierte müssen mindestens zwei Personen aus dem Vorstand bestimmt werden.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 hat jedes Mitglied weiterhin die Möglichkeit, auf dem Bundestag selbst vertreten zu sein.
- (3) Die Vertretungsberechtigung der Delegierten nach § 16 Abs. 2 der Satzung des DHB ergibt sich aus dem Beschluss dieser Satzungsbestimmung und aus der schriftlichen Bevollmächtigung durch das jeweilige Mitglied.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

- (4) Die satzungsmäßig bestimmten Delegierten erhalten direkt vom Verband einen Auslagenersatz. Der Auslagenersatz wird im Verhältnis der Stimmenanteile der Mitglieder umgelegt (Delegiertenumlage) und vom Verband eingezogen.
- (5) Das Recht des einzelnen Verbandsvereines, sich auf dem Bundestag eigenständig zu vertreten, bleibt durch diese Bestimmung unberührt. Vertritt sich ein Mitglied auf dem Bundestag selber, wird kein Auslagenersatz gewährt und eine Beteiligung an der Delegiertenumlage entfällt.
- (6) Absatz 2 bis 5 gelten auch für außerordentliche Bundestage entsprechend. Die Anzahl der Delegierten werden aber in diesem Fall vom Vorstand bestimmt.

§ 25 Auflösung des HBW

- (1) Der Antrag auf Auflösung des HBW muß von mindestens der Hälfte der Verbandsvereine schriftlich gestellt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes kann nur von einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, zu dem ausschließlich zu diesem Zweck ein-geladen wird. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.
- (3) Die Auflösung des HBW kann nur mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Falls die Auflösung des HBW beschlossen worden ist, muß der Verbandstag, der diesen Beschluss gefasst hat, gleichzeitig über die zukünftige Verwendung des eventuell vorhandenen HBW-Vermögens entscheiden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des eventuell vorhandenen Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.



Hockeyverband Baden - Württemberg e. V.

(5) § 17 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich ihrer Eintragung in das Vereinsregister, mit der Beschlussfassung durch den Verbandstag am 13. April 2013 in Kraft.